

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylunterkünfte

Stand: Februar 2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4, und 6 Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.02.2022 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Bad Segeberg unterhält die folgenden 6, im Besitz der Stadt befindlichen, Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte zur Aufnahme und in der Regel zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
 - *Unterkunft Am Bienenhof 1*
 - *Unterkunft Am Bienenhof 1a*
 - *Unterkunft Oldesloer Str. 88*
 - *Unterkunft Oldesloer Str. 79 Wohncontainer*
 - *Unterkunft Lübecker Landstr. 27*
 - *Unterkunft Hamdorfer Weg 93*
- (2) Für die Benutzung sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Werden im Rahmen der Unterbringung von Personen nach Abs. 1 andere Unterbringungsmöglichkeiten in Anspruch genommen, werden die von der Stadt Bad Segeberg jeweils aufzuwendenden Kosten oder anfallenden Aufwendungen in Form einer Auslage zuzüglich eines kalkulierten Verwaltungskostenanteils, sofern keine Benutzungsgebühren erhoben werden, an die untergebrachte Person weitergereicht.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird mittels eines festen Tageskostensatzes berechnet. Sie wird pro Person erhoben und bemisst sich nach der Anzahl der Übernachtungen pro Person. Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume sowie der Stadt Bad Segeberg entstehende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, ansatzfähigen Kosten.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylunterkünfte Stand: Februar 2022

- (2) Die Tageskostensätze pro Person und Übernachtung sind dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage) zu entnehmen. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für die Dauer der Benutzung zu zahlen.
- (3) Verbrauchsabhängige Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung inkl. Verwaltungskosten sind im Tageskostensatz enthalten.

§ 3

Gebührenschildner*in

- (1) Gebührenschildner*in ist, wer die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft in Anspruch nimmt (Benutzer*in).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner*innen; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft. Sie endet mit dem Tag, an dem die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft ordnungsgemäß geräumt an die Stadt Bad Segeberg zurückgegeben wird (Ende Benutzungsverhältnis). Der Tag der Einweisung sowie der Tag der Rückgabe zählen als volle Tage.
- (2) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird drei Tage nach Einweisung in die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte fällig. Bei längeren Aufenthalten in der Folgezeit nach Einweisung ist die Gebühr bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylunterkünfte Stand: Februar 2022

§ 5

Hausrecht und Regelungen der Nutzung

- (1) Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister*in der Stadt Bad Segeberg aus.
- (2) Die Beauftragten des Sachgebietes Soziales sind berechtigt, sämtliche Räumlichkeiten der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte zu betreten, wenn dieses zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Während der Nachtzeit ist das behördliche Betreten der Räumlichkeiten nur zur Abwehr
 - a) einer gemeinen Gefahr,
 - b) einer Lebensgefahr für einzelne oder
 - c) einer dringlichen Gefahr für Gesundheit oder Freiheit zulässig.
- (4) Weitere Regelungen zur Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte der Stadt Bad Segeberg werden in der/den jeweiligen Hausordnung(en) geregelt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung von Gebührenschuldner*innen bzw. deren gesetzlichen Vertretung und zur Festsetzung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Segeberg -Sachgebiet Soziales- zulässig:
 - a) Name, Vorname(n),
 - b) Anschrift,
 - c) Geburtsdatum.
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus dem Einwohnermelderegister,
 - b) von Polizeidienststellen,
 - c) von Ordnungsämtern,
 - d) allgemeiner Anzeigen,
 - e) anderer Behörden,
 - f) anderer Betroffenen.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und
Asylunterkünfte** Stand: Februar 2022

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der
Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte“ vom 18.12.2001 außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung rückwirkend in Kraft tritt, dürfen Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 2 KAG durch diese Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach der Satzung vom 18.12.2001 in der jeweiligen geltenden Fassung. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war. Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftige abgeschlossene Veranlagungsfälle.

Bad Segeberg, den 09.02.2022

L.S.

Toni Köppen
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylunterkünfte Stand: Februar 2022

GEBÜHRENVERZEICHNIS

der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Stand: Januar 2022

Für die Unterbringung in Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte, die sich **im Besitz der Stadt Bad Segeberg** befinden, werden folgende Gebühren veranschlagt:

Unterkunft	Gebühr je Übernachtung pro Person
Am Bienenhof 1	5,71 € / Übernachtung pro Person
Am Bienenhof 1a	3,27 € / Übernachtung pro Person
Oldesloer Str. 88	6,17 € / Übernachtung pro Person
Oldesloer Str. 79 Wohncontainer	7,91 € / Übernachtung pro Person
Lübecker Landstr. 27	5,08 € / Übernachtung pro Person
Hamdorfer Weg 93	5,79 € / Übernachtung pro Person

Für weitere **angemietete Objekte** neben den oben genannten werden folgende Kosten pro Tag veranschlagt:

Auslagen	Verwaltungsgemeinkostenanteile
Kaltmiete und Nebenkosten	1,97 € / angemietetes Objekt pro Tag

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und
Asylunterkünfte**

Stand: Februar 2022

HAUSORDNUNG